

U 17 Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht in Deutschland (1/4)

Eherecht heute in Deutschland

Um 1900 wurde in Deutschland die Eheschließung vor staatlichen Standesämtern eingeführt. Vorher gab es nur kirchlich geschlossene Ehen. Dem geltenden Rechtsverständnis nach ist die Ehe eine vertragliche Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau, die vom Staat geschützt wird. Im Grundgesetz heißt es in Artikel 6: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.“ Für die heutige Form der Ehe gilt grundsätzlich das Leitbild der Gleichberechtigung. Dies war nicht immer so — früher konnte z.B. der Mann allein über den Wohnort der Familie, die Erziehung der Kinder und darüber, ob die Frau außerhalb des Hauses arbeiten gehen sollte, entscheiden.

Jährlich werden rund 40.000 Ehen geschlossen und fast 20.000 geschieden. Von 20 Millionen Ehepaaren in Deutschland haben etwa die Hälfte Kinder. Die Rechte und Pflichten von Eheleuten sind in zahlreichen Gesetzen geregelt.

Eheschließung und -scheidung

Zunächst regelt das Eherecht die formellen Voraussetzungen für die Eheschließung. Wer eine Ehe eingehen will, muss volljährig und ehefähig sein. Er oder sie darf nicht anderweitig verheiratet und mit dem zukünftigen Ehegatten nicht eng verwandt sein. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist eine Bescheinigung aus dem Heimatland erforderlich, dass jemand dort nicht verheiratet ist. Ausländische Ehegatten bekommen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Die Ehe wird von einem Mann und einer Frau vor dem Standesamt geschlossen. Stellvertretung ist unzulässig, die Eheschließung ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Die Eheleute können einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

Die Ehe kann — wenn sie gescheitert ist — einseitig nach 3 Jahren Getrenntleben geschieden werden. Willigt der andere Partner ein, kann die Scheidung schon nach einem Jahr erfolgen.

Ökonomische Folgen

Die Ehegatten sind zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet, zur Deckung des Lebensbedarfs in freier Rollenverteilung untereinander. Wenn z.B. ein Ehegatte arbeitslos ist, muss der andere für ihn sorgen, wenn er das kann. Bei einem Antrag auf staatliche Unterstützung, z.B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe — wird das Einkommen des Ehegatten angerechnet.

Der gesetzliche Güterstand ist die Zugewinngemeinschaft, wenn nicht in einem Ehevertrag etwas anderes vereinbart wird. Das heißt: Alles, was die beiden während der Ehe erwirtschaften, gehört ihnen zusammen. Ehegatten stehen im gesetzlichen Erbrecht an erster Stelle. Sie können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Erbschaftssteuer muss der Überlebende zahlen, wenn er mehr als 307.000 Euro erbt. Im Sozialversicherungsrecht werden Ehen vielfältig begünstigt, so in der Krankenversicherung durch die beitragsfreie Mitversicherung des Ehegatten (Familienversicherung) oder in der Rentenversicherung durch den Anspruch auf Witwenrente.

Steuerrechtlich besteht die Möglichkeit der Zusammenveranlagung (Ehegattensplitting). Dies bringt dann Vorteile, wenn ein Ehepartner mehr Einkommen hat als der andere.

U 17 Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht in Deutschland (2/4)

Kindschaftsrecht

Die in der Ehe geborenen Kinder erlangen den Rechtsstatus ehelicher Kinder. Beide Eltern sind sorgeberechtigt und -verpflichtet. Wenn die Eltern unverheiratet zusammen leben, gelten dieselben Rechte. Meist bleibt das auch so, wenn die Eltern getrennt leben oder sich scheiden lassen. Wenn die Kinder z.B. bei der Mutter leben, zahlt der Vater Unterhalt und hat ein Besuchsrecht. Ein Ehepaar kann ein fremdes Kind gemeinsam adoptieren.

Fragen und Aufgaben zum Text

1. Stelle eine Liste auf, welche Rechte und welche Pflichten Eheleute haben!
2. Müssen zwei Menschen heterosexuell sein und eine sexuelle Beziehung haben, wenn sie heiraten wollen?
3. Sind Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe erlaubt?

Erweiterte Aufgabe

4. Suche die Gesetzestexte zum Eherecht im Internet (Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - §§ 1297 bis 1588) und schreibe die Quellen für die oben genannten Aussagen auf.
5. Suche nach Informationen, wie die Eherechte in anderen Ländern ausgestaltet sind.